

3. 287. a (2)

Nr. 8730.

**K u n d m a c h u n g**  
in Betreff der Beistellung von Conservations-Schotter für die k. k. südl. Staats-Eisenbahn von Mürzzuschlag bis Laibach.

Zur Erhaltung des Oberbaues auf der k. k. Staatsbahn von Mürzzuschlag bis Laibach wird für das laufende Verwaltungsjahr ein Schotterquantum von 2363 Cubik-Klaster, im Betrage von 6869 fl. 48 kr. C. M. erfordert.

Die Lieferung soll im Wege der öffentlichen Concurrenz an den Mindestfordernden überlassen werden.

Wegen Einsichtnahme in die dießfälligen Bestimmungen, so wie wegen Mittheilung der bezüglichen Kosten-Uebersicht, welche nebst der Benennung der Bahnstrecke und der Stations-Nummern, auch den Gewinnungsort und die Gattung des Schotters; ferner die mittlere Zufuhr-Distanz, die Quantität in Cubik-Klaster, den Preis für eine Cubik-Klaster und den Kostenbetrag enthält, ist sich entweder an die Staats-Eisenbahn-Betriebs-Ingenieurs-Abtheilungen zu Mürzzuschlag, Marburg, Cilli und Laibach, oder an die gefertigte k. k. Betriebs-Direction zu Graz zu wenden, und es sind die betreffenden, mit einem 15 kr. Stempel versehenen Angebote längstens bis 15. Juni 1852 Mittags 12 Uhr schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Lieferung von Conservations-Schotter für die Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach“, an die genannte Direction in Graz einzusenden.

Von der k. k. Betriebs-Direction der südl. Staatsbahn. Graz am 14. Mai 1852.

3. 285. a (3)

Nr. 1424.

## Einladung

an Expediteure und Unternehmer von periodischen Personenfahrten.

Um einen geregelteren Personen- und Sachenverkehr zwischen den lebhafteren Stationen der südlichen Staats-Eisenbahn und deren Umgebungen unter Bedingungen sicher zu stellen, welche den gerechten Ansprüchen des Verkehrs und des reisenden Publikums entsprechen, beabsichtigt die unterzeichnete Betriebs-Direction, in den Stationen Graz und Laibach die Geschäfte des Zu- und Wegführens von Frachten, und die Zustellung von Gütern, dann in den Stationen Bruck, Spielfeld, Marburg, Kranichsfeld, Pöltschach, Cilli, Steinbrück, nebst den erwähnten Geschäften auch die Beförderung von Personen an solide Unternehmer zu überlassen, welche mit der erforderlichen Bewilligung zur Ausübung von derlei Geschäften versehen, sich zu deren Uebernahme nach einer bestimmten Ordnung und billig festgesetzten Tarifen contractlich verbinden, und für die richtige Contractserfüllung eine angemessene Caution erlegen.

Den Contrahenten wird von Seite der Eisenbahn-Betriebs-Direction die thunlichste Unterstützung bei der Ausübung ihres Unternehmens in Aussicht gestellt, die Unternehmungen sollen öffentlich angekündigt, und die festgesetzten Preise und Beförderungszeiten allgemein bekannt gegeben werden.

Den Frachtenbeförderern werden jene Frachten zur weitern Expedition überlassen werden, welche in einer Eisenbahn-Station mit der Bestimmung für einen entfernten Ort eintreffen, ohne daß hinsichtlich der Weiterbeförderung von Seite des Aufgebers in dem Frachtbriefe eine andere Vorkehrung getroffen worden ist, und den Unternehmern der Personenfahrten werden die geeigneten Plätze zur Aufstellung der Wägen angewiesen werden.

Ein ausschließendes Alleinrecht zur Beförderung der Personen oder der Sachen kann jedoch

weder dem Einen noch dem Andern zugestanden werden, weil die freie Wahl der Beförderungsmittel den die Staats-Eisenbahn benützenden Reisenden und Versendern unbeschränkt überlassen bleiben muß.

Diejenigen berechtigten Expediteure und Fuhrwerksbesitzer, welche diese Geschäfte in den genannten Stationen unter den ange deuteten Bedingungen zu übernehmen geneigt sind, werden daher eingeladen, ihre dießfälligen Offerte bis längstens Ende Juni d. J. hierorts zu überreichen und darin genau anzugeben, in welchem Umfange, für welche Entfernungen, mit welchen zu Gebote zu stellenden Betriebsmitteln und um welche Preise ein Frachtenzustellungs-Geschäft oder die Unternehmung einer periodischen Personenfahrt übernommen werden will.

Von der k. k. Betriebs-Direction der Südbahn. Graz, am 23. Mai 1852.

3. 278. a (3)

Nr. 6351.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Behaltung in Neustadt wird in Folge Decretes der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ddo. 4. Mai 1852, Z. 8526, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit hohem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 22. April 1852, Z. 13628<sup>767</sup>, auf der Ratschach-Munkendorfer-Poststraße in Unterkrain zu errichten bewilligten drei Mauthstationen u. z.:

- I. eine Wegmauthstation in Gurkfeld für zwei Meilen;
- II. eine Weg- und Brückenmauthstation in Radna (Ruckenstein) für eine Wegestrecke von einer Meile und der Neuringbrücke zweiter Classe;
- III. eine Weg- und Brückenmauthstation in Log (Soteska) für eine Wegestrecke von einer Meile und der Sapotka-Brücke erster Classe für die Dauer vom 1. August 1852 bis letzten October 1853, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

1) Die Versteigerung der genannten drei Mauthstationen einzeln und zusammen für die vorerwähnte Pachtdauer wird bei dem k. k. Gefällen-Unteramte Ratschach am sechs und zwanzigsten Juni 1852 Vormittags 10 Uhr abgehalten, und als Ausrufspreis der Jahres-Concretal-Pachtzins von 1400 fl. C. M. festgesetzt, wovon auf die Wegmauthstation Gurkfeld 400 fl., auf die Weg- und Brückenmauthstation Radna 600 fl., auf die Weg- und Brückenmauthstation Log 400 fl. C. M. entfallen.

2) Behufs der Einhebung der Gebühren von der zu bemauthenden Straßenstrecke von Gurkfeld bis Ratschach und von der zu bemauthenden Neuring- und Sapotka-Brücke sind von dem Pächterseher drei Punkte zu wählen, an denen die betreffende Wegmauth und rücksichtlich Brückenmauthgebühr einzuheben, und der Mauthschranken aufzustellen seyn wird, u. z.:

- I. in Gurkfeld bei einem der letzten Häuser an dem Ausgange der Stadt gegen Ratschach;
- II. in Radna (Ruckenstein) zwischen der Lichtenwalder Ueberfuhr und der Neuringbrücke;
- III. in Log (Soteska) an der Strecke, wo der Treppelweg mit der Poststraße zusammenfällt. Da übrigens auf allen drei zur Mauthschranken-Erichtung zu wählenden Punkten der Treppelweg mit der Poststraße zusammenfällt; so haben die Schlagbäume nicht in einem zweiarmigen Hebel zu bestehen, weil dieselben dem Schiffszuge hinderlich wären, welcher überdieß der Mauthgebühren-Entrichtung nicht unterliegt, sondern es sind die Sperrbäume horizontal

zu stellen, und zum Vor- und Zurückschieben einzurichten.

Für die Mauthhehebungs-Localitäten und die Schranken-Aufstellung hat der Pächter zu sorgen, und die getroffene Wahl der Cameral-Bezirksbehörde Behufs der Bestätigung zur Ausführung anzuzeigen.

3) Zu dieser Versteigerung werden alle jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchem Geschäfte geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5) Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Angebote für die Pachtung einer oder zweier Stationen oder für den ganzen Complex gegen dem zu machen, daß sie auf die im § 8 bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mauthstationen, für welche der Anbot gestellt wird, erlegen.

6) Eben so ist gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtung der erwähnten Mäuth einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder zweier Mauthstationen oder des ganzen Complexes. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlung das Resultat der Versteigerung für die einzelnen Mäuth, oder jene der Licitation für den ganzen Complex zu bestätigen.

7) Bei den schriftlichen, mit gehörigem Stempel versehenen Angeboten ist Folgendes zu beachten:

- a. Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage in Barem oder in Staatspapieren nach dem leztbekannten börsemäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Cassa oder einem Gefällsamte in Barem oder in Staatspapieren nach dem Couwerthe erlegt, oder hypothekarisch pupillarmäßig sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um die hypothekarische Sicherstellung handelt, mit dem die grundbücherliche Pfandverschreibung enthaltenen Grundbuchs-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn.
- b. Dieselben müssen bis einschließig zwei und zwanzigsten Juni 1852 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Behaltung in Neustadt für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden.
- c. Die schriftlichen Angebote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen.
- d. Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.
- e. Diese Angebote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klausel beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.
- f. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und kundgemacht.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Angebote als der Bestbieter erscheint.

Hiebei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten Falle nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann in Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Kurse, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Jeder Versteigerungslustige muß jedoch den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekanntem Kurswerthe, oder mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungsurkunde, welche mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Finanzprocuratur versehen seyn muß, erlegen.

9) Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben; dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10) Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes mit 1. August 1852.

11) Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einnahmen in die Rechte des Aeraers.

12) Die allgemeinen Pachtbedingungen können vor der Versteigerung bei den k. k. General-Bezirks-Verwaltungen in Neustadt und Laibach, dann bei dem k. k. Gefällen-Unteramte Ratschach, so wie am Tage der abgehaltenen Versteigerung bei der Licitations-Commission zu Ratschach eingesehen werden.

Neustadt am 17. Mai 1852.

3. 284. a (3)

Nr. 2957.

Concurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der Postanstalt ist eine Offizialstelle der letzten Classe, mit dem Jahrgelalte von Vierhundert Gulden Conv. Münze, und der Verpflichtung zur Cautionleistung im Betrage von Sechshundert Gulden C. M. zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten, welcher für den Bezirk der Post-Direction in Innsbruck, und zwar zunächst mit der Dienstleistung bei dem dortigen Postamte bestimmt ist, haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Innsbrucker Post-Direction längstens bis zum 5. Juni 1852 einzubringen, und nebst der Nachweisung über die gesetzlichen Erfordernisse und Eigenschaften auch anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade zwischen dem Bewerber und einem Beamten der Post-Direction, oder des Postamtes in Innsbruck ein Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß bestehe.

Insoferne Postoffiziale, in was immer für einer Gehaltsclasse, die Uebersetzung nach Innsbruck wünschen, haben auch diese ihre motivirten

Gesuche in derselben Weise, und innerhalb des Concurs-Termines bei der gedachten Post-Direction einzubringen.

K. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 18. Mai 1852.

3. 283. a (3)

Nr. 2869.

K u n d m a c h u n g.

Nach §. 5 der Ministerialbestimmungen vom 26. März 1850, und nach §. 20 des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrages, ist für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ohne Unterschied der Entfernung, nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer C. M. für das Loth bei der Aufgabe zu entrichten.

Hieraus folgt, daß auf Kreuzbandsendungen, in denen außer den obigen Daten noch etwas Geschriebenes enthalten ist, dasselbe möge in Worten oder in Ziffern bestehen, die Portomäßigung keine Anwendung findet, und daß daher gedruckte oder lithographirte Preiscourants, Börsezettel und dergleichen Verzeichnisse, wenn in denselben auch nur Zifferansätze geschrieben sind, von der Aufgabspartei, wie jede andere Briefpostsendung mit der nach Gewicht und Entfernung entfallenden Taxe zu frankiren, oder wenn sie nicht in dieser Weise frankirt wurden, von dem Aufgabspostamte mit dem vollen Porto und Portozuschlag zu belegen sind.

Was in Befolgung des hohen Ministerialdecretes vom 5 d. M., 3. 8778-1, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest 16. Mai 1852.

Fischer m. p.

3. 458. (9)

# K. k. südliche Staats-Eisenbahn.

## Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
	Stund. Minnt.	Stund. Minnt.		Stund. Minnt.	Stund. Minnt.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.

Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.